

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Nutzung der LKW-Waschanlage**

**DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH
DIE GRÜNEN ENGEL Entsorgung und Logistik GmbH
Antwerpener Str. 19
90451 Nürnberg**

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Der Vertrag kommt zwischen dem Betreiber der Waschanlage und dem Fahrzeughalter (im Folgenden „Kunde“) zustande. Der Fahrzeugführer lässt das Fahrzeug im Namen und auf Rechnung des Kunden reinigen. Dem Kunden werden das Wissen sowie die Handlungen des Fahrzeugführers zugerechnet.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der LKW-Waschanlage sind fester Vertragsbestandteil. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Der Vertrag kommt zum dem auf der tagesaktuell vor Ort ausgehängten Preisliste ausgewiesenen Preis zustande.

§ 2 BENUTZUNGS-, BEDIENUNGS- UND EINFARTSHINWEISE

Der Kunde ist verpflichtet, die vor der Waschanlage angebrachten Benutzungs-, Bedienungs- und Einfahrtshinweise sowie Anweisungen des Betreibers und dessen Personal für die ordnungsgemäße Benutzung der Waschanlage zu beachten.

§ 3 FAHRZEUGBESCHAFFENHEIT, WASCHVORGANG

- 3.1 Der Kunde ist vor dem Waschvorgang zur Auskunft derjenigen Umstände verpflichtet, die zu einer Beschädigung des Fahrzeugs oder der Waschanlage führen können.
- 3.2 Der Kunde hat das zu waschende Fahrzeug gemäß den Benutzungs- und Bedienungshinweisen vorzubereiten (z.B. Einklappen des Spiegels, Positionierung der Scheibenwischer). Türen und Fenster sind vor dem Waschvorgang zu schließen.
- 3.3 Während des Waschvorgangs ist der Aufenthalt am und im Fahrzeug nicht gestattet.
- 3.4 Die Haftung des Anlagenbetreibers für Schäden am Fahrzeug wegen nicht ordnungsgemäß befestigter Fahrzeugteile, die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehören (z.B. Spoiler, Antenne, Zusatzscheinwerfer, oA.), ist ausgeschlossen.

§ 4 MÄNGELANZEIGE

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm bereits auf dem Betriebsgelände des Betreibers zur Kenntnis gelangten Schäden am Fahrzeug oder an der Waschanlage dem Betreiber bzw. dessen Personal mitzuteilen, bevor er das Betriebsgelände verlässt.

§ 5 HAFTUNG

- 5.1 Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen und Verkürzungen gesetzlicher Verjährungsfristen gelten nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Betreiber oder sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat, nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nicht für den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.2 Schadensersatzansprüche wegen Schäden am Fahrzeug verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 6 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 6.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht, am Sitz des Betreibers.
- 6.2 Sämtliche Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Kunden.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sich regelungsbedürftige Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- 7.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll ohne weiteres eine Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden mit der unwirksamen Bestimmung gewollt haben oder – bei ausfüllungsbedürftigen Lücken – nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten. § 306 Abs. 2 BGB (Geltung der gesetzlichen Regelungen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleibt jedoch unberührt.